PA sämtl. HH

Jahrgang 16 Freitag, den 12. Juni 2020 Nummer 6

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Wipperliese vor Schloss Rammelburg - OT Friesdorf

Inhalt

Aus dem Rathaus
Amtliche Bekanntmachungen Seite 2
Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung
Neptunfest fällt 2020 aus Seite 36

Wir gratulieren Seite 36
Vereine und Verbände informieren Seite 36

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung im Vereinfachten schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren)

Beschluss-Nr. 64-UV/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld billigt die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Mansfeld - Wohnbebauung Kornblumenweg II“ in der Fassung vom Januar 2020. Die gemäß Abwägungs-tabelle im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen und Bedenken wurden geprüft sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
6 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 65-UV/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt den Bebauungsplan Nr. 5 „Mansfeld - Wohnbebauung Kornblumenweg II“, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen in der Fassung vom Januar 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
6 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 66-UV/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf - Badewinkel“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für eine Teilfläche des Flurstücks 90/2 der Flur 1 der Gemarkung Friesdorf.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
6 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 67-UV/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf - Badewinkel“ in der Fassung vom Januar 2020 und beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats.

14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
6 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 68-UV/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld billigt die Begründung der Ergänzungssatzung „Mansfeld Wohnbebauung Bauernsiedlung“ in der Fassung vom März 2020. Die gemäß Abwägungstabelle im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen und Bedenken wurden geprüft sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
6 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 69-UV/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Ergänzungssatzung „Mansfeld - Wohnbebauung Bauernsiedlung“ in der Fassung vom März 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
6 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 70-UV/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Betreutes Wohnen am Vatteröder Teich“.

Der Beschluss wird öffentlich bekanntgemacht.

15 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen

Bekanntmachung
Ergänzungssatzung „Mansfeld – Wohnbebauung Bauernsiedlung“

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat mit Beschluss – Nr. 69-UV/20SR die Ergänzungssatzung „**Mansfeld – Wohnbebauung Bauernsiedlung**“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates gebilligt (Beschluss – Nr. 68-UV/20SR).

Der Satzungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Mansfeld – Wohnbebauung Bauernsiedlung“ kann auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung wird auch im Bauamt der Stadt Mansfeld zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Besondere Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Mansfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und 44 Baugesetzbuch) wird hingewiesen.

Mansfeld, den 26.05.2020

Andreas Koch
Bürgermeister

(Siegel)

ausgefertigt: am 08.06.2020
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 5 „Mansfeld – Wohnbebauung Kornblumenweg II“

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat den Bebauungsplan Nr. 5 **„Mansfeld – Wohnbebauung Kornblumenweg II“** gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen (Beschluss – Nr. 65-UV/20SR). Die zugehörige Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates gebilligt (Beschluss – Nr. 64-UV/20SR).

Der Satzungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Mansfeld – Wohnbebauung Kornblumenweg II“ kann auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird auch im Bauamt der Stadt Mansfeld zur Einsichtnahme bereitgehalten. Weiterhin erfolgt die Veröffentlichung im Geoportal des Landkreises MSH.

Besondere Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und § 44 Baugesetzbuch) wird hingewiesen.

Mansfeld, den 26.05.2020

Andreas Koch
Bürgermeister

(Siegel)

ausgefertigt: am 08.06.2020
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf – Badewinkel“ wird hiermit für die Zeit vom 22.06.2020 bis 22.07.2020 für jedermann zur Einsicht bereitgestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf – Badewinkel“ wird im Amtsblatt 06/2020 veröffentlicht, im Bauamt der Stadt Mansfeld zur Einsicht ausgelegt und kann auch auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Für die Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Mansfeld ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 034782/87141 erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat zur Umsetzung des Planungsziels – Schaffung von Wohnbauflächen – Friesdorf Badewinkel den Aufstellungsbeschluss 66-UV/20SR zur Ergänzungssatzung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde mit Beschluss 67-UV/20SR der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf – Badewinkel“ und die Begründung gebilligt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch innerhalb eines Monats zur Information und Auslegung für die Öffentlichkeit bestimmt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch um Stellungnahme gebeten.
Durch die Ergänzungssatzung werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zu dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) oder nach dem jeweiligen Ländergesetz unterliegen.
Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch. Das bedeutet, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5, Satz 3 und § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch abgesehen wird; § 4 c Baugesetzbuch wird nicht angewendet.

Stellungnahmen können zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Anmeldung) in der Auslegungsstelle vorgetragen, per e-mail an info@mansfeld.eu oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an die Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätten kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mansfeld, den 26.05.2020

Andreas Koch
Bürgermeister

STADT MANSFELD

Ergänzungssatzung Nr. 2
„Friesdorf - Badewinkel"

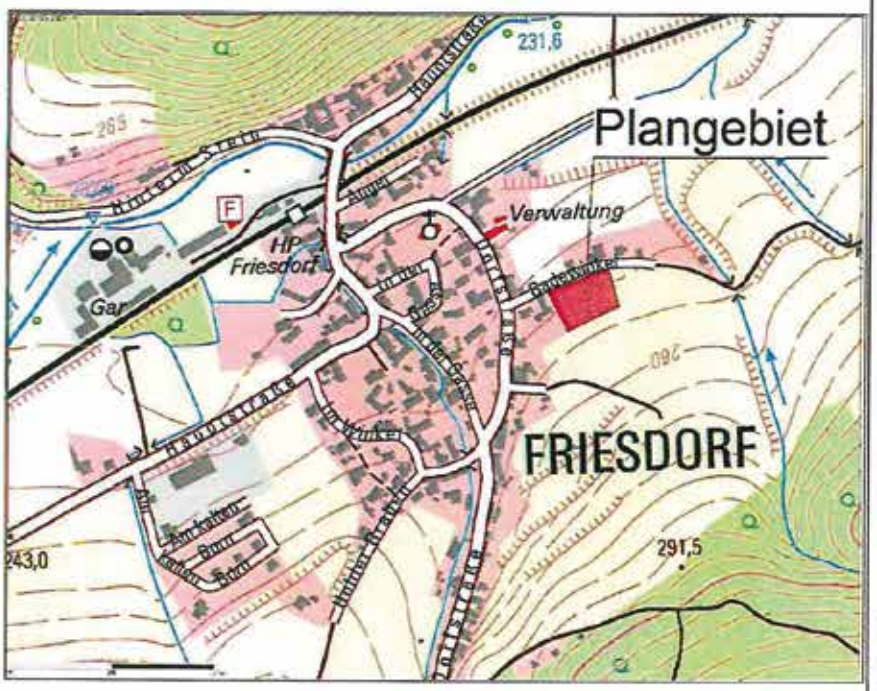

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2018, A18-38915-2009-14] (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
© LK Mansfeld-Südharz
© terrestris GmbH & Co. KG
Data © Openstreetmap-Mitwirkende www.openstreetmap.org/copyright

Planverfasser:

Dipl. Ing. Andrea Kautz
Architekt für Stadtplanung

Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 579022
Fax 03464 579024
E-Mail
architekt.andrea.kautz@t-online.de

Büro liela
Dipl.-Ing. Katrin Schube
Landschaftsarchitektin
Klosterbergestraße 19
39104 Magdeburg
Tel. 03910660230616
E-Mail
katrin.schube@liela.de

Entwurf, Januar 2020

Auslegungsexemplar
22.06. – 22.07.2020

Stadt Mansfeld
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld
Bürgermeister

PLANZEICHNUNG

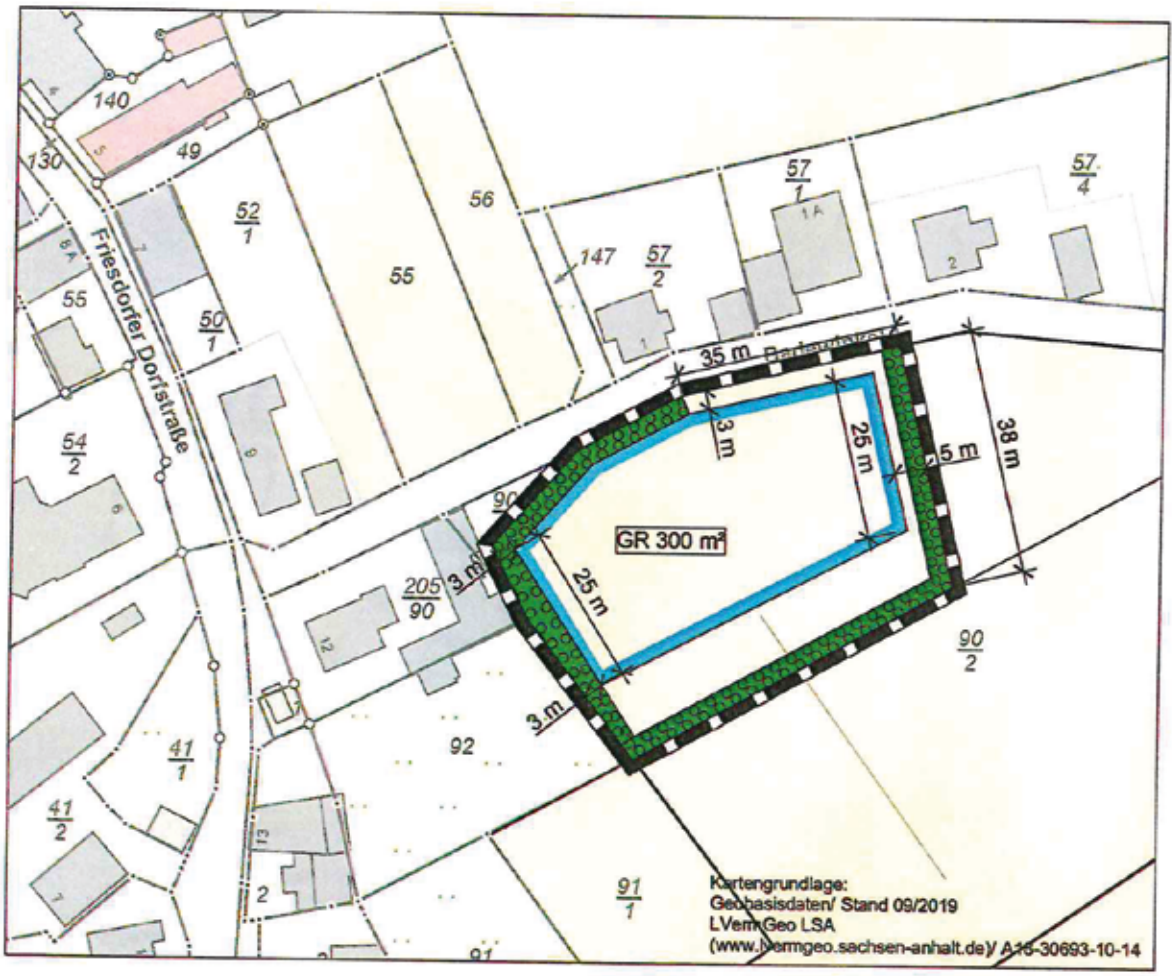

PLANZEICHEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 300 m² maximal zulässige Grundfläche

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungsatzung

Stadt Mansfeld	
Ergänzungssatzung Nr. 2 "Friesdorf - Badewinkel"	
Bearbeiter: Architekt für Stadtplanung Dipl.-Ing. Andrea Kautz	Maßstab 1 : 1 000
	Januar 2020

Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf - Badewinkel", Stadt Mansfeld/ OT Friesdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Mansfeld vom wird die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf - Badewinkel", Stadt Mansfeld/ OT Friesdorf erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 90/2 in der Flur 1 der Gemarkung Friesdorf und hat eine Größe von 2.831 m²

Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben neben den Festsetzungen der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB.

§ 3 Textliche Festsetzungen

1. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

1.1 Pflanzgebot: Anpflanzung einer Strauchhecke

In den in der Planzeichnung festgelegten Bereichen werden auf 230 m² Strauchpflanzungen aus gebietsheimischen Straucharten angelegt. Die Pflanzung ist fachgerecht herzustellen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Umsetzung im Zuge der Baumaßnahmen.

Je 1 qm ist 1 Strauch mit einer Pflanzgröße von 2xv., 60 – 100cm, zu pflanzen.

1.2 Pflanzgebot: Anpflanzung einer Strauch- Baumhecke

In den in der Planzeichnung festgelegten Bereichen werden auf 280 m² Strauch- Baumpflanzungen aus gebietsheimischen Arten angelegt. Die Pflanzung ist fachgerecht herzustellen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Umsetzung im Zuge der Baumaßnahmen.

Je 1 qm ist 1 Strauch mit einer Pflanzgröße von 2xv., 60 – 100cm, zu pflanzen. Zusätzlich sind je 100 qm ein Heister / Baum, 2xv., 175 - 200 zu pflanzen.

1.3 Vor Baubeginn ist der Baubereich auf besonders geschützte Arten (v. a. Brutvögel) zu überprüfen. Werden Hinweise auf solche Arten gefunden, sind die weiteren Schritte mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.4 Die Flächen, die nicht bebaut werden, sind als private Grünflächen zu gestalten.

2. **Kompensationsmaßnahmen**

Abweichungen von den in Pkt. 1 festgesetzten Flächenanteilen sind möglich, sofern in Abhängigkeit des tatsächlichen Eingriffs sichergestellt wird, dass die Biotopbilanz ausgeglichen ist.

Hinweise:

- Im Falle der Beseitigung von Laubgehölzen mit einem Stammumfang von mind. 60 cm hat gemäß § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz (Baum-

SchVO) eine Ausgleichspflanzung von 2 heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (2 x verpflanzt, Stammumfang 8 - 10 cm) auf dem betroffenen Flurstück oder im räumlichen Zusammenhang in der Vegetationsperiode nach der Fällung zu erfolgen. Die Pflanzung ist fachgerecht herzustellen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- Die Anforderungen an den allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten.
- Generell sind bei allen Bepflanzungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung einheimische, standortgerechte Laubgehölze zur Anwendung zu bringen.
- Für Ansaaten und Pflanzungen ist stets zertifiziertes, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut mit Herkunftsnachweis zu verwenden.
- Der Boden im Plangebiet ist besonders zu schützen. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen", eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Begründung zur

Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf - Badewinkel", Stadt Mansfeld/ OT Friesdorf

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Planung 5
2. Geltungsbereich 5
3. Rechtsgrundlagen 6
4. Übergeordnete Planungen 6
5. Planverfahren 8
6. Bauliche Nutzung 8
7. Zulässigkeit von Vorhaben 8
8. Umweltschutz 8
8.1. Naturschutz 9
8.2 Artenschutz 13
8.3 Immissionsschutz 13
9. Erschließung 13
10. Flächenbilanz 13

Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liela stadt-und landschaftsplanung, Januar 2020
- Verträglichkeitsprüfung Landschaftsschutzgebiet, liela stadt-und landschaftsplanung, Januar 2020

1. Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Mansfeld mit dem Ortsteil Friesdorf gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt. Der Ortsteil wird überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Die Bebauung ist dörflich geprägt, überwiegend in ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit angrenzenden Hausgärten.

Die Flächen im Umfeld des Ortes werden landwirtschaftlich genutzt.

Der Stadt Mansfeld liegt für das Flurstück 90/2 (Teilfläche) in der Gemarkung Friesdorf, Flur 1 ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses vor.

Im Sinne einer positiven Beeinflussung der Bevölkerungsentwicklung ist die Stadt Mansfeld sehr daran interessiert Bauland anzubieten, damit sich die Familien, die hier bauen wollen, langfristig an den Ort gebunden fühlen. Dazu ist die Bereitstellung bedarfsgerechten Wohnraums erforderlich. Es ist notwendig, Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten, die die individuellen Ansprüche der Bewohner berücksichtigen. Insbesondere für die jüngeren Bevölkerungsgruppen, die einen eigenen Haushalt gründen möchten, sind Angebote zu unterbreiten, mit denen Entscheidungen zugunsten ihres Heimatortes positiv beeinflusst werden können. Dazu gehört u. a. auch die Möglichkeit, individuelle Wohnungswünsche zu erfüllen, die nicht in jedem Fall innerhalb der vorhandenen Bausubstanz durch Sanierung leerstehender Gebäude realisierbar sind. Die Umsetzung solcher räumlich begrenzten, maßvollen Erweiterungen sollte vorzugsweise an bestehenden verkehrlichen und stadttechnischen Erschließungssträngen liegen.

Das o. g. Grundstück befindet sich an einer vorhandenen Erschließungsstraße, die bereits mit Wohngrundstücken bebaut ist. Die Ergänzung bietet sich daher, auch unter dem Aspekt des reduzierten Erschließungsaufwandes bzw. des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, an.

Aus planungsrechtlicher Sicht befindet sich das Grundstück im Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können per Satzung Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, um darauf eine Bebaubarkeit zu ermöglichen. Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung, dass

- die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen,

sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Mansfeld mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung die o. g. Flächen künftig als Innenbereich zu betrachten und damit die geplante Bebauung aus planungsrechtlicher Sicht vorzubereiten.

2. Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 90/2 in der Flur 1 der Gemarkung Friesdorf und befindet sich im südlichen Teil der Stadt Mansfeld. Es wird begrenzt:

- im Westen von Wohnbebauung,
- im Süden von Landwirtschaftsflächen,
- im Norden von der Straße Badewinkel und
- im Osten von Landwirtschaftsflächen.

Das Plangebiet befindet sich im LSG „Harz". Parallel zur Erarbeitung der vorliegenden Ergänzungssatzung wird für die Zulässigkeit der damit vorgesehenen Bebauung ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz" gemäß § 67 BNatSchG gestellt.

3. Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in den derzeitig aktuellen Fassungen:

Bundesgesetze/ -verordnungen

- Raumordnungsgesetz (ROG), Artikel 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV),
- Bundes-Naturschutzgesetz,
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Landesgesetze/ -verordnungen in den derzeitig aktuellen Fassungen

- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Übergeordnete Planungen

Folgende Ziele der Raumordnung sind für das Plangebiet festgeschrieben:

- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 gehört das Plangebiet zum ländlichen Raum.

Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

Nächstgelegene Zentren sind die Mittelzentren Sangerhausen und die Lutherstadt Eisleben.

Das Plangebiet befindet sich in den folgenden Vorbehaltsgebieten:

- Vorbehaltsgebiet Ökologisches Verbundsystem Nr. 11 „Teile des Harzes"

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

- Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Nr. 4. Harz

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle:

Im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle" heißt es unter dem Regionalplanerischen Ziel Z 2 „Zum Freiraumschutz und zur Verbesserung der Auslastung bestehender Infrastrukturen sind von den Gemeinden und Verbandsgemeinden für Planungen und Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung die vorhandenen Potenziale der flächensparenden Innenent-

wicklung in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Außerhalb der Zentralen Orte ist die städtebauliche Entwicklung auf eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung auszurichten."

Gemäß Z 5.2.1 ist zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen das System Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. (LEP LSA 3.2.1.)

Der Ortsteil Friesdorf besitzt keine zentralörtliche Funktion.

Das nächstgelegene Grundzentrum ist Mansfeld, das nächste Mittelzentrum ist die Lutherstadt Eisleben.

Außerhalb der Zentralen Orte ist die städtebauliche Entwicklung auf eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung auszurichten.

Das Plangebiet befindet sich in den folgenden Vorbehaltsgebieten:

- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Ausläufer des Harzes"

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ergänzen die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und wurden aus den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Planungsregion Halle entwickelt.

- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Gebiet Harzvorland"

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. (LEP-LSA 3.5.2.)

Die Stadt Mansfeld geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung die o. g. raumordnerischen Festlegungen nicht beeinträchtigt werden.

Die hier vorgesehene bauliche Erweiterung um ein Wohngrundstück beschränkt sich auf eine verhältnismäßig kleine Fläche im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Bebauung, sie befindet sich an vorhandenen Erschließungsanlagen, so dass keine zusätzlichen Flächen für die Erschließung in Anspruch genommen werden müssen. Damit eignet sich das Plangebiet, mit relativ geringen Aufwendungen potenzielle Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Umsetzung der Planung wird das Landschaftsbild neugestaltet. Die Festsetzungen werden bewirken, dass sich das neue Baugrundstück unter Berücksichtigung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden harmonisch an die vorhandene Dorfbebauung anfügen wird.

Die Stadt Mansfeld geht davon aus, dass die maßvolle Erweiterung entlang vorhandener Erschließungsanlagen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht und gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Bevölkerungsentwicklung darstellt.

Flächennutzungsplan

Für den Ortsteil Friesdorf liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor.

Für die Ergänzungssatzung ist ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht Vorbedingung.

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass sich die hier vorgesehene maßvolle Erweiterung des Innenbereichs zur Bereitstellung von Bauland für ein Einfamilienhaus in das städtebauliche Gesamtkonzept der Stadt Mansfeld einfügen wird.

5. Planverfahren

Der künftige Bauherr beantragte die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, um Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen.

Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist ein Beteiligungsverfahren in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB vorgesehen. Damit kann von der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird das Beteiligungsverfahren für die vorliegende Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friesdorf – Badewinkel" nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

6. Bauliche Nutzung

Mit der Ergänzungssatzung soll die Weiterentwicklung der Wohnbebauung in der Straße „Badewinkel" planungsrechtlich ermöglicht werden.

Die benachbarten Bereiche des Plangebietes der Ergänzungssatzung sind eindeutig strukturiert, so dass Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung nicht erforderlich werden. Bei Bauanträgen orientiert sich die Beurteilung am umgebenden Bestand, der sich überwiegend als Wohnbebauung mit ein- bis zweigeschossiger Bauweise darstellt.

Die festgesetzten Baugrenzen geben den Rahmen für die Einordnung der Bebauung innerhalb des Plangebietes vor und stellen gleichzeitig sicher, dass die rückwärtigen Grundstücksflächen frei von Bebauung bleiben und so mit der festgesetzten Begrünung den neuen Ortsrand bilden werden.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden, wenn nichts anderes festgesetzt ist. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden dazu keine Festsetzungen getroffen, d. h. auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

7. Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ab der Bekanntmachung der Satzung neben den Festsetzungen der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB.

8. Umweltschutz

Durch die Ergänzungssatzung werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zu dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem jeweiligen Ländergesetz unterliegen.

Angaben zum Standort, Art und Umfang der Planung

Fläche des Geltungsbereiches:	2.831 m²
Ausgangssituation:	0 m² bebaute/versiegelte Fläche
Planung:	300 m² neu bebaute/versiegelte Fläche (ca. 11 % der Gesamtfläche).

(siehe auch Tabelle zur Eingriffs-Ausgleichsbewertung).

8.1. Naturschutz

FFH und Vogelschutz

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Der Verträglichkeitsprüfung ist eine Vorprüfung vorgeschaltet, bei der geprüft wird, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet entstehen kann. Grundsätzlich ist es egal, ob das Vorhaben direkt im Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausführt.

Es ist zu klären, ob der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Schutzgebiete

FFH 0257 Wipper unterhalb Wippra, Länge 40 km ca. 0,5 km auf der nördlichen Seite der Bahntrasse	Das Gebiet ist nicht betroffen.
NSG 0080 Strubenberg 12,19 ha Schutzziel: Sicherung einer naturnahen Buchenwaldgesellschaft	Das Gebiet ist nicht betroffen.
LSG0032ML „Harz".	Verträglichkeitsprüfung Landschaftsschutzgebiet: siehe Anlage 2

Wasserschutzgebiete existieren im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld nicht.

Naturschutzrechtliche Regelungen

Bei Ergänzungssatzungen ist die Eingriffs-/Ausgleichsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden. Es sind Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Die Biotoptypenerfassung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzie-rung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2.

Beschreibung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft
(Bestandserhebung Dezember 2019)

Das Vorhabengebiet erstreckt sich entlang der Straße Badewinkel im OT Friesdorf der Stadt Mansfeld. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2.831 m². Auf der gegenüberliegenden Stra-

ßenseite und westlich angrenzend befinden sich Einfamilienhausgrundstücke. Es handelt sich um eine Grünlandfläche welche regelmäßig gemäht wird. Es sind folgende Strukturen vorhan-den:

- Wiesenfläche
- Einzelbaum am nordwestlichen Rand
- ein Einzelstrauch

Mit der Ergänzungssatzung wird ein bisheriger Außenbereich in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Damit wird in der durch eine Baugrenze eingeschlossenen Fläche Bebauung ermöglicht, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung an der Umgebung orientiert. Die nicht für bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Flächen werden begrünt bzw. als Hausgarten gestaltet.

Mit der geplanten Bebauung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen.

Bezüglich der Vermeidung des Eingriffs wurden Planungsalternativen untersucht. Innerhalb der Ortslage bieten sich zurzeit keine Flächen an, die ohne Eingriff in Natur und Landschaft für Wohnbebauung genutzt werden können.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung, so dass nur geringe Aufwendungen für die Erschließung des Standortes notwendig werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen für die Straßenanbindung sind nicht erforderlich.

Damit wird dieser Standort als geeignet angesehen, um hier eine maßvolle Erweiterung der Wohnbebauung planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Eingriff ist damit nicht vermeidbar.

Zur Minimierung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird die Bebauung auf die von den Baugrenzen eingeschlossenen Fläche begrenzt.

Zur Minimierung der Beeinflussung des Landschaftsbildes werden die Randbereiche mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

Die Ergänzungssatzung wird, im Unterschied zum Bebauungsplan, nur ein Mindestmaß an Festsetzungen regeln. Dementsprechend werden die Kompensationsmaßnahmen nur als Flächengrößen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Entsprechend der dann tatsächlich stattfindenden Bebauung ist jeweils im Zusammenhang mit dem Bauantrag der Ausgleich nachzuweisen.

Verschiebungen der festgesetzten Flächenanteile sind möglich, sofern sichergestellt wird, dass die Biotopbilanz ausgeglichen ist.

Auf der Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2, geändert am 24.11.2006 (MBl. Nr. 50 vom 18.12.2006 S. 743) ergibt sich mit der Realisierung der in der Ergänzungssatzung zulässigen Bebauung sowie unter Einhaltung der getroffenen Festsetzungen folgende Biotopwertbilanz:

Das Plangebiet weist Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit auf. Biotoptypen, ihre Lokalisierung und flächenmäßige Ausdehnung sind in der Biotoptypenkarte (Bestandsplan) dargestellt. Anlage 1

Biotoptypen Bestand

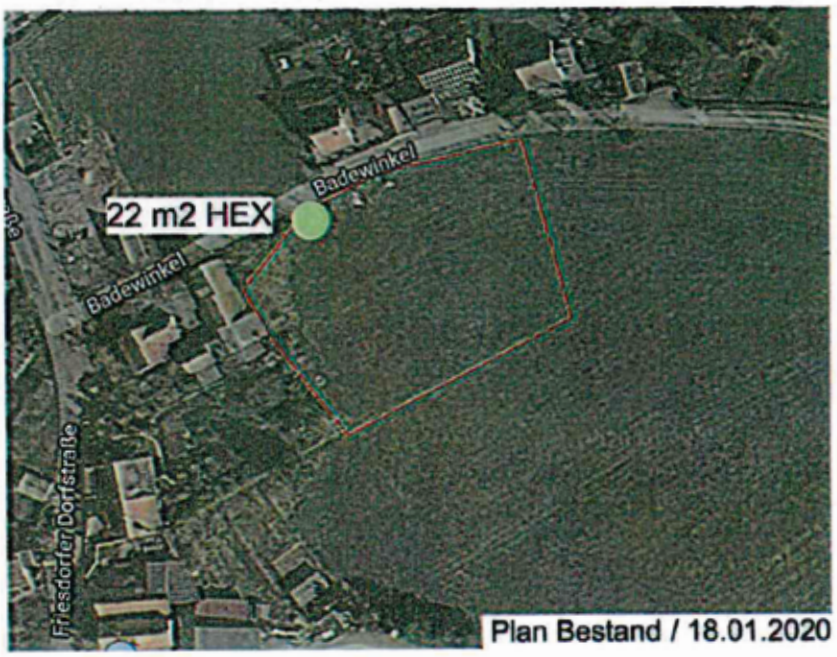

Plan Bestand / 18.01.2020

Typ		Fläche m²	Biotop-wert WP	Gesamt-Bewertung WP	Verbale Bewertung
HEY	Einzelstrauch	7	9	63	
HEX	Einzelbaum	22	12	264	Laubbaum, Stammumfang 1,80m

GSA	Ansaatgrünland	2.802	7	19.614	Rasenfläche, wird kurz gehalten
Summe:		**2.831**		**19.941**	

Biotoptypen Planung

Bei der Biotoptypen-Planung wird davon ausgegangen, dass sich die künftige Bebauung bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung am Bestand orientieren wird. Die Größe der maximal möglichen Versiegelung ist auf 300 m2 festgesetzt.

Typ		**Fläche** m²	**Biotop-wert** WP	**Gesamt-Bewertung** WP	**Verbale Bewertung**
BW	Bebaute Fläche	300	0	0	Wohngebäude und Nebenflächen
HEX	Einzelbaum	22	12	264	Erhalt
HHA	Strauchhecke überwiegend heimische Arten	230	14	3.220	Strauchpflanzung neu
HHB	Baum-Strauchhecke überwiegend heimische Arten	280	16	4.480	Ausgleichspflanzung gem. Planeintrag
AKC	Ziergarten, Obst-Gemüsegarten	1999	6	11.994	Private Grünflächen
Summe:		**2.841**		**19.958**	

Bilanz

	Wertpunkte Bestand	**Wertpunkte Planung**
Geltungsbereich	**19.941**	**19.958**

Differenz zwischen Bestand und Planung ergibt ein plus von 17 WP

Der Eingriff kann durch die Einhaltung der Festsetzungen der Ergänzungssatzung bzw. insbesondere durch die Anpflanzung von Sträuchern sowie die Anlage einer Baum- Strauchhecke auf den Flächen gem. Planeintrag im Geltungsbereich ausgeglichen werden.

Begründung der Maßnahmen:

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dient grundsätzlich dazu sich positiv auf den Naturhaushalt auszuwirken d.h. Verbesserung des Wasserhaushaltes (Verdunstungsfunktion), Verbesserung der Lufthygiene und des Kleinklimas durch Filterung, Temperaturregulation. Weiterhin wird durch die Anpflanzung der Lebensraum für Tiere erweitert und der Biotopverbund gefördert. Die Maßnahmen dienen darüber hinaus der Einbindung des Grundstückes in die Siedlung und das Landschaftsbild.

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher sind mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten. Je 1 qm ist 1 Strauch mit einer Pflanzgröße von 2xv., 60 – 100cm, zu pflanzen. Zusätzlich sind je 100 qm ein Heister / Baum, 2xv., 175 - 200 zu pflanzen.

Vorschlag Artenzusammensetzung Strauch- und Baumpflanzungen aus überwiegend heimischen Arten:

Bäume:

Spitz- und Bergahorn (Acer platanoides, A. pseudoplatanus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Mehlbeere (Sorbus aria)
Vogelkirsche (Prunus avium)
lokale Kulturobstsorten z. B. Gellerts Butterbirne, Konferenzbirne, Pastorenbirne, Boskoop, Dülmener Rosenapfel, Goldparmäne, Ontario o. ä.)

Sträucher:

Cornus mas - Kornelkirsche
Coryllus avellana - Haselnuss
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hunds-Rose
Rosa gallica - Essig-Rose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Virburnum lantana - Wolliger Schneeball

8.2 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, liela stadt- und landschaftsplanung, Januar 2020 (Siehe Anlage 1), enthaltenen Empfehlungen Bestandteile der Ergänzungssatzung.

Die Anforderungen an den allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

8.3 Immissionsschutz

Belastungen durch Lärm, Stäube, Gase, Gerüche oder elektromagnetische Strahlen sind für den Standort nicht erkennbar. Das Nutzungsspektrum wird sich am umgebenden Bestand orientieren.

9. Erschließung

Die Erschließung wird über die Straße „Badewinkel" erfolgen. Hier liegen die benötigten Ver- und Entsorgungsleitungen an.

10. Flächenbilanz

Größe des Satzungsgebietes	-	2.831 m²

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftragnehmer: liela stadt-und landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Katrin Schube, Landschaftsarchitektin
Klosterbergestraße 19
39104 Magdeburg
Telefon 0391 6623616
Email: katrin.schube@liela.de

Stand: Januar 2020

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Methodik	4
2.2.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	4
2.2.2	Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren	5
2.2.3	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	5
3	Standortbezogene Wirkfaktoren des Vorhabens	5
3.1	Erfassung Biotop-und Nutzungstypen	5
3.2	Beschreibung des Plangebietes	5
3.3	Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	6
4	Artenvorkommen im Plangebiet	8
5	Zusammenfassung	8
6	Literatur und Quellen	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mansfeld beabsichtigt am östlichen Rand des Ortsteils Friesdorf eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Baurecht soll mit der Ergänzungssatzung Nr. 2 " Friesdorf-Badewinkel" geschaffen werden.

Der Eigentümer des Grundstückes möchte sein Grundstück zu Wohnzwecken nutzen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst insgesamt eine Fläche von 2.831 m2. Ausführliche Aussagen und städtebaulichen Ziele sind in der Begründung der Ergänzungssatzung dargelegt. Ergänzungssatzungen unterliegen nicht der Umweltprüfung. Die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind zu berücksichtigen. Im Verfahren ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat und es ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich.
In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)1 , die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)2 sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG. Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung, da sie erst dann auch eintreten können.

Nach § 44, Abs. 1 BNatSchG (2009) ist verboten (Zugriffsverbote):

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders

geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

2.2 Methodik

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen
für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

2.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 unterliegen.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

2.2.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren

Die durch das Bauvorhaben zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten artspezifischen Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen gegliedert und unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes qualitativ und quantitativ beschrieben.

2.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabenbezogener Wirkfaktoren i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

3 Standortbezogene Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Erfassung Biotop-und Nutzungstypen

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Dezember 2019 erfasst. Eine frühere Erfassung war nicht möglich, da die Auftragserteilung im Dezember 2019 erfolgt ist.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der bebauten Ortslage des Ortsteils Friesdorf. auf dem Flurstück 90/2 der Flur 1, Gemarkung Mansfeld, OT Friesdorf. Die Erschließungsstraße Badewinkel ist bereits vorhanden. An der Straße befinden sich mehrere Wohngebäude.

Das Grundstück befindet sich in Hanglage und ist mit Rasen bewachsen. Nördlich südlich und westlich grenzen Wohngrundstücke an das Vorhabengebiet an. Entlang der Straße Badewinkel befindet sich ein Baum auf dem Grundstück sowie ein Einzelstrauch. Der Baum ist gem. BaumSchVO des Landekreises Mansfeld-Südharz geschützt. Der Baum bleibt erhalten.

Bestehende Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite	
Blick auf das Grundstück und den vorhandenen Einzelstrauch	

3.3 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Eingriffes sollen die durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung ihrer Vermeidbarkeit zusammenfassend betrachtet, Konfliktpunkte benannt und die Ausgleichbarkeit der unvermeidlichen Beeinträchtigungen dargelegt werden.

Ziel ist es die voraussichtlichen biotischen und abiotischen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (gem.§ 2 (4) BauGB)

BAUBEDINGT Als baubedingte Wirkfaktoren bezeichnet man Beeinträchtigungen der Umwelt, die während der Bauphase entstehen (Baustellentätigkeit). Sie treten daher in einem begrenzten Zeitraum auf und bestehen nur vorübergehend.
Vorübergende Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigungen der an die Bauflächen angrenzenden und zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind durch Maßnahmen zum Schutz, entsprechend der einschlägigen fachlichen Vorschriften, wirksam vermeidbar - Flächeninanspruchnahme /Bodenversiegelung durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Lagerung
Lärm-,Staub-,Schadstoffemissionen, visuellen Störungen während der Bauzeit
- Die Bautätigkeiten sind auf die Errichtung eines Wohngebäudes beschränkt. Potentielle Beeinträchtigungen sind in ihrer Wirkung auf den unmittelbaren Baubereich begrenzt.
ANLAGENBEDINGT Diese Auswirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen. Sie sind nicht zeitlich begrenzt und unabhängig von der Nutzung.
Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Flächeninanspruchnahme durch den Baukörper, - Nutzung des Baukörpers - Erhalt der naturräumlichen Gegebenheiten, es sind keine wesentlichen Veränderungen der pot. Lebensräume, funktionaler Beziehungen oder Ausbreitungshemmnisse z,B. für typische, verbreitete Arten der Siedlungen und Siedlungsränder – z.B. Brutvögel – zu erwarten.
Potentieller Verlust von Gehölzen
- der vorhandene Baum im Geltungsbereich bleibt erhalten. Ein Einzelstrauch wird entfernt. - keine Beeinträchtigung der Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches
NUTZUNGSBEDINGT Unter den nutzungsbedingten Auswirkungen versteht man die direkten, nutzungsabhängigen Belastungen der Umwelt.
- Nutzungsbedingt sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist keine dauerhafte Veränderung der Habitatbesetzung oder Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

4 Artenvorkommen im Plangebiet

Die im Plangebiet angrenzenden Lebensraumstrukturen weisen auf das Vorhandensein von Brutvögeln hin.

Es ist gegenwärtig nicht bekannt, wann die Bautätigkeit beginnt. Aus diesem Grund erfolgten bisher keine Kartierungen.

Den Untersuchungsraum übergreifend sind mehrere unterschiedliche, für Tiere nutzbare Habitattypen vorhanden. Die Mehrzahl der im Plangebiet lebenden Vogelarten wird dieses auch als Nahrungshabitat nutzen. Die angrenzenden Wohngrundstücke mit ihren Gärten , die bestehenden Bäume und weitere Grünstrukturen bieten Lebensraum für zahlreiche typische Arten der Siedlungsräume und des Halboffenlandes wie z. B. Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Stieglitz, Bussard. Grundlage für das Vorkommen der genannten Arten ist der Strukturreichtum des Gebietes.

Im Plangebiet befindet sich 1 Laubbäume welcher der BaumSchVO des Landkreises Mansfeld-Südharz unterliegt. Der Baum bleibt erhalten.

Überplanung und veränderte Flächennutzungen gemäß städtebaulicher Zielstellung im Plangebiet führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Daher wurden Festsetzungen zur weitgehenden Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs erarbeitet.

Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG .

- Erhaltung des bestehenden Laubbaumes im Geltungsbereich

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögeln

- Vor Baubeginn ist der Baubereich auf besonders geschützte Arten zu überprüfen. Werden Hinweise auf solche Arten gefunden, sind die weiteren Schritte mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bauzeitenregelung
  Die Bauausführung ist auf den Zeitraum 01.07. bis 28.02. eines jeden Jahres zu begrenzen. Alternativ wird eine gutachterliche Begehung max. 2 Tage vor Inanspruchnahme einer Fläche festgesetzt, deren Ergebnis schriftlich zu dokumentieren ist. Werden Bruten festgestellt, ist nur unter Hinzuziehung der UNB zu entscheiden.

5 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante potenziell vorkommende Arten drohen.
Die Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Literatur und Quellen

6.1 Literaturverzeichnis

BAUER, H.G. , BEZZEL, E. & FIEDLER, WOLFGANG (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. - Wiesbaden, Aula Verlag

BEZZEL, E. (2006): Vögel, BLV Handbuch, München

DORNBUSCH, G., S. FISCHER, K. GEORGE, B. NICOLAI& A. PSCHORN(2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts – Stand 2005. Berichte Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2: 121–125.

GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.;SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHE, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, KRÜGER,T.; ROTH,N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S.R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F.; WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten, Atlas of German Breeding Birds, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten , Münster

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIGS, V. LASKE, M.SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster in https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/greifvoegel/04693.html

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015

LAU (2004): Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Halle (Saale).

6.2 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

NatSchG LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S.659,662)

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. der EU L 158/19 vom 13.05.2013) geändert worden ist.

Vogelschutz-Richtlinie (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. der EU, vom 26.1.2010, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. der EU L 158/19 vom 13.05.2013) geändert worden ist.

EU - Verordnung (EG) Nr. 338/97 Des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/2029 der Kommission vom 10. 11. 2016, ABl L 316/1 vom 23.11.2016

Anlage 2

Verträglichkeitsprüfung Landschaftschutzgebiet

Auftragnehmer: liela stadt-und landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Katrin Schube, Landschaftsarchitektin
Klosterbergestraße 19
39104 Magdeburg
Telefon 0391 6623616
Email: katrin.schube@liela.de

Stand: Januar 2020

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes LSG0032ML "Harz".	3
4	Wirkung des Vorhabens	4
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiete	4
5.1	Verbote im Landschaftsschutzgebiet	4
5.2	Ermittlung der Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet	4
5.3	Bewertung der Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet	5
6	Vermeidungs-,Minderungs-und Ausgleichsmaßnahmen	5
7	Zusammenfassung	5
8	Literatur und Quellen	6

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mansfeld beabsichtigt am östlichen Rand des Ortsteils Friesdorf eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Baurecht soll mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 2 "Friesdorf-Badewinkel" geschaffen werden.

Der Eigentümer des Grundstückes möchte sein Grundstück zu Wohnzwecken nutzen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst insgesamt eine Fläche von 2.831 m2. Ausführliche Aussagen und städtebaulichen Ziele sind in der Begründung der Ergänzungssatzung dargelegt. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes LSG0032ML "Harz".

2 Rechtliche Grundlagen

Landschaftsschutzgebiete dienen nicht nur dem Schutz von Naturlandschaften sondern dokumentieren auch Kulturlandschaften. Ziel ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Gesichtspunkten um die vorgefundenen Landschaften in ihrer Einmaligkeit und Eigentümlichkeit zu erhalten. Landschaftsschutzgebiet werden durch Verordnungen erklärt. Der Schutzstatus bezweckt die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit, der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie die Erholungseignung des Gebietes (§ 26 BNatSchG).

3 Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes LSG0032ML "Harz".

Das LSG „Harz" (LSG0032ML) erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 25.600 Hektar im Gebiet des Landekreises Mansfeld-Südharz. Die Landschaft ist charakterisiert durch einen Wechsel von Wald- und Offenland den es zu erhalten und harmonisch zu entwickeln gilt. Der Flächenanteil der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Kleinflächigkeit der Wiesen ist zu erhalten. Zugunsten des Ackerrainschutzes und der dort siedelnden Pflanzen, des Erosionsschutzes sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes sollen Möglichkeiten genutzt werden, eine stärkere Gliederung zu erreichen. Diese Entwicklungsziele dienen grundsätzlich dem Schutz des Naturhaushaltes, der Verbesserung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere und damit der nachhaltigen Nutzbarkeit der Landschaft für den Menschen.

Gemäß der VO „Harz/Sachsen-Anhalt(Mansfelder Land)" vom 30.11.2012 sind folgende Entwicklungsziele definiert worden:

- Eigenart, Schönheit, kulturhistorische Werte und Traditionen sowie typische Landschaftsnutzungsformen sind zu bewahren und zu fördern um der Region zu einer Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung und Tourismus zu verhelfen
- Förderung naturverträglicher Erholung und Fremdenverkehr
- Nachhaltige Bewirtschaftung in Land-und Fortwirtschaft zu fördern
- Gebietstypische Siedlungsstrukturen mit ihren historisch gewachsenen Ortsbilden in traditioneller Bauweise zu erhalten und entwickeln
- Ein Netz von abgestimmten Wegen zur Besucherlenkung zum Schutz der Natur und Landschaft zu entwickeln
- Verständnis für Naturschutz und Landespflege sowie nachhaltiges Wirtschaften zu vermitteln

4 Wirkung des Vorhabens

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Eingriffes sollen die durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung ihrer Vermeidbarkeit zusammenfassend betrachtet, Konfliktpunkte benannt und die Ausgleichbarkeit der unvermeidlichen Beeinträchtigungen dargelegt werden.

In der Ergänzungssatzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Festsetzung des maximalen Maß der baulichen Nutzung = 300 m2
- Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Baumes

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiete

5.1 Verbote im Landschaftsschutzgebiet

Gemäß § 26 Abs.2 BNatschG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen und sonst dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.

5.2 Ermittlung der Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen zu erwarten die sich aus der Bauphase und der Nutzung der baulichen Anlage ergeben. Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Lärm-und Schadstoffbelastung durch Baufahrzeuge und Bautätigkeit
- Beseitigung von Rasenflächen und des vorhandenen Einzelstrauches

Diese Wirkungen sind vorübergehend und von ihrem Umfang her sehr gering. Es kommt zu geringfügigen Beeinträchtigung des LSG, insbesondere der Erholungsfunktion die den Wert des LSG aber nicht erheblich mindern, da sie nicht dauerhaft auftreten.

Anlagebedingte Wirkungen

- Errichtung eines Einfamilienhauses
- Errichtung von Zuwegungen

Es ist eine maximale Bodenversiegelung von 300 m2 möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nutzung des Einfamilienhauses durch die Bewohner

Es ist eine maximale Bodenversiegelung von 300 m2 möglich.

5.3 Bewertung der Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

In Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des LSG sind die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu prüfen. Mit der Eergänzungssatzung wird am Standort die Schaffung eines Einfamilienhauses am Siedlungsrand ermöglicht. Die o.g. Entwicklungsziele des LSG werden dadurch nicht beeinträchtigt.

In der Ergänzungssatzung werden Baum-und Strauchflächen festgesetzt. Es wird die Verwendung ausschließlich einheimische, gebietstypische Pflanzenarten vorgegeben.

6 Vermeidungs-,Minderungs-und Ausgleichsmaßnahmen

Die mit der Umsetzung der Ergänzungssatzung verbundenen Wirkungen können nicht grundsätzlich vermieden werden. Durch die Anordnung und Größe der Baufläche sowie die geringe Gebäudehöhe werden nachteilige Folgen für die auf dem Grundstück befindlichen sowie direkt angrenzenden Gehölzflächen vermieden. Die Bebauung orientiert sich am umgebenden Bestand. Durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung wird der Lebensraum erhalten und in begrenztem Maße neu geschaffen bzw. erweitert. Es erfolgt eine harmonische Einbindung in die Ortslage und die umgebende Landschaft. Das Landschaftsbild wird nicht gestört.

7 Zusammenfassung

Aufgabe war die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des LSG sowie den Ge-und Verboten der LSG-VO.

Mit der Ergänzungssatzung wird eine Neuordnung der Fläche vorbereitet die zur Errichtung eines Einfamilienhauses dient. Die ermittelten Beeinträchtigungen in Bezug auf das LSG können als nicht erheblich angesehen werden.

Die mit der Ergänzungssatzung planungsrechtlich zu sichernde Neuordnung steht im Einklang mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes.

8 Literatur und Quellen

NatSchG LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010, zu- letzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S.659,662)

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zu- letzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geän- dert worden ist

Verordnung über den Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)" Vom 30. November 2012

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Neptunfest

Zur Information!
Das jährlich im Freibad in Großörner stattfindende Neptunfest fällt dieses Jahr wegen der Corona-Pandemie aus.

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Gratulation

Mansfeld-Lutherstadt

am 20.06. Frau Erna Bornschein zum 90. Geburtstag

Vereine und Verbände informieren

„Tag der Pflege“ im Johanniterhaus

Seit nunmehr 3 Jahren findet im Mai der Tag der Pflege statt, natürlich auch mit Beteiligung des Johanniterhauses. Dieser Tag ist als Dank allen gewidmet, die in der Pflegeeinrichtung und im ambulanten Pflegedienst arbeiten, die Pflegekräfte, die Betreuungskräfte, die Mitarbeiter in Küche und Hauswirtschaft, in der Verwaltung und nicht zuletzt der Hausmeister.
Das war am 12. Mai, aber damit daraus eine „Institution“ wird, hat man sich im Johanniterhaus als Fixtermin auf den ersten Freitag nach dem 1. Mai geeinigt.
Ab 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr stand für alle Mitarbeitenden ein reichhaltiges Buffet bereit, um alle, die ja in Schichten arbeiten, die Teilnahme zu ermöglichen.
In einer kleinen Feierstunde bedankte sich danach die Einrichtungsleiterin ganz herzlich bei allen für die geleistete Arbeit, die gerade in den vergangenen Monaten unter stark erschwerten Bedingungen getan werden musste. Es gab eine Reihe von Einzelehrungen, z. B. 20-jährige Dienstjubiläen oder auch Ehrungen der Mitarbeiter mit zusätzlichen Funktionen. Als weiteren besonderen Höhepunkt übergab die Einrichtungsleiterin die neue Johanniter-Dienstkleidung. Auch viele Heimbewohner waren dabei und die Vorsitzende des Heimbeirates bedankte sich ebenfalls bei allen Anwesenden.
Übrigens: Besondere Hygienemaßnahmen waren nicht erforderlich, man war ja „unter sich“.
Beendet wurde der Tag mit einem Glas Sekt. Der Tag der Pflege ist eine gute Tradition.

Einrichtungsleiterin
Undine Heisig

Corona-Spenden willkommen

In Reaktion auf die aktuellen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt musste der Fahrbetrieb auf der Mansfelder Bergwerksbahn im April und bis auf Weiteres eingestellt und alle Veranstaltungen und Sonderfahrten abgesagt werden.
Um die erheblichen Umsatzeinbußen – allein im April 60.000,00 € – wenigstens teilweise abzudecken, wurden vom Verein Coronahilfen bei verschiedenen Institutionen beantragt, so u. a. bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Lotto Sachsen-Anhalt sowie der NASA GmbH. Diese Woche konnte ein Geldeingang von der Investitionsbank vom 9.000,00 € verzeichnet werden. „Das ist natürlich nur ein Tropfen auf den heißen Stein.“, so Marco Zeddel Schatzmeister der Bergwerksbahn. „Allein für Strom, Versicherungen und sonstige monatliche Fixkosten schlagen knapp 10.000,00 €/Monat zu buche, da sind die Personal- und Betriebskosten noch nicht mal enthalten.“, so Zeddel weiter.
Die Bergwerksbahner rufen daher zu einer „Corona-Spendenaktion“ zur Unterstützung der Bahn auf. Jeder großzügige Spender mit einer Spende ab 50,00 € darf sich zudem als kleines „Dankeschön“ über ein Exemplar der zum Doppeljubiläum gedruckten und nun ungenutzten Festschriften „100 Jahre Wipperliese/140 Jahre Bergwerksbahn“ freuen. „Dafür ist es jedoch unerlässlich, dass die vollständige Adresse im Verwendungszweck steht.“, so der Schatzmeister, „dann wird auch automatisch eine vom Finanzamt anerkennte Spendenquittung erstellt und zeitnah versandt.“
Die Vereinsmitglieder hoffen zudem, bald wieder einen kleinen touristischen Regelverkehr unter Einhaltung von Auflagen, wie Mindestabstand, Mundschutz usw. aufnehmen zu können. Entsprechende Mitteilungen vom Land über diesbezügliche Lockerungen werden sehnsüchtig erwartet.
Weiterführende Informationen wie auch das Spendenkonto unter: www.bergwerksbahn.de

Foto: Thomas Fischer, Zugbegegnung Wipperliese (unten), Bergwerksbahn (oben) im Bocksthal

Museumsbahnbetrieb darf wieder anlaufen

In Reaktion auf die aktuellen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt musste der Fahrbetrieb auf der Mansfelder Bergwerksbahn im April und bis auf Weiteres eingestellt und alle Veranstaltungen und Sonderfahrten abgesagt werden.
Die einschlägigen Maßnahmen werden jetzt Poe a Poe gelockert, so auch für Museen. Dies bewog die Bergwerksbahner dazu, Anfang der Woche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Fahrbetriebes bei den zuständigen Behörden zu stellen.
Diesem wurde heute - zu großen Freude der Vereinsmitglieder - stattgegeben. „Wir werden jetzt den Museumsbahnbetrieb langsam, vorerst nur mit Diesellok und mit den geforderten Schutzmaßnahmen (1,5 m Mindestabstand, Desinfektion, Mundschutz, Aufnahme der Adressdaten usw.) wieder hochfahren.“, so Marco Zeddel, Pressesprecher der Bergwerksbahn.
„Voraussichtlich wird der erste Fahrtag der Himmelsfahrtstag sein. Allerdings dürfen wir noch keine Getränke- und Imbissversorgung anbieten, Rucksackverpflegung wird bei Bedarf empfohlen.“, so Zeddel weiter.
Um die Mindestabstandsregeln einzuhalten, darf eine bestimmte Auslastung pro Wagen nicht überschritten werden, es ist daher bis auf Weiteres bei allen Fahrten eine Reservierung erwünscht, um sicherzugehen, niemanden wieder wegschicken zu müssen. Am Bahnhof wird es eine Einlasskontrolle geben, damit im Gebäude und am Fahrkartenschalter an welche ausschließlichen Fahrkarten erworben werden können, max. 5 Personen aufeinandertreffen.
So werden am Himmelfahrtstag zwei Fahrten stattfinden, so um 10:00 Uhr der „Glück-Auf-Zug“ inkl. kleiner musealer Altbergbauwanderung durch das Burgörner Revier und Besuch des Mansfeld-Museums in 5er Gruppen und 14:45 Uhr der Regelzug mit der Option einer Haldenbesteigung am Zirkelschacht auf der Rückfahrt, unter gleichen Bedingungen.
„Wir würden uns sehr über zahlreiche Fahrgäste freuen, Personen mit grippeähnlichen Symptomen dürfen jedoch nicht befördert werden. Bitte bleiben Sie in diesen Fällen zu Hause“, rät dringend der Pressesprecher. Neu in diesem Jahr ist außerdem, dass der Regelzug am Samstag jeweils schon 14:45 Uhr in Benndorf abfährt, damit soll eine bessere Vertaktung mit dem ÖPNV gewährleistet werden.

Reservierung und weitere Infos unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640
(Zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 10. Juli 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Freitag, der 26. Juni 2020

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 1. Juli 2020, 9.00 Uhr

17 weitere Anträge an den Lotto-Hilfsfonds bewilligt

Magdeburg, 1. Mai 2020 – Der Monat Mai startet mit guten Neuigkeiten für 17 von der Corona-Pandemie betroffene gemeinnützige Vereine und Verbände in Sachsen-Anhalt: Sie erhalten finanzielle Zuwendungen aus dem Lotto-Hilfsfonds.
Von den bislang rund 160 Anträgen, die LOTTO Sachsen-Anhalt innerhalb eines Monats erreicht haben, sind nunmehr 33 bewilligt. Von 1 Million Euro, die im Lotto-Hilfsfonds bereitstehen, wurden bis jetzt insgesamt 102.250 Euro vergeben.
„Als verlässlicher Partner des Gemeinwohls im Land steht LOTTO zu den Vereinen und Verbänden, in denen Ehrenamtliche gerade engagiert die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie meistern“, sagten die Lotto-Geschäftsführer Maren Sieb und Ralf von Einem.
Der Lotto-Hilfsfonds unterstützt seit dem 3. April Vereine z. B. bei der Begleichung der Kosten, die aus Einnahmen von abgesagten Veranstaltungen/Wettkämpfen hätten finanziert werden sollen. Je nach Höhe der Ausfallkosten werden pro Antrag bis zu 10.000 Euro bewilligt.
Mansfelder Bergwerksbahn e. V. Klostermansfeld erhält aus diesen Mitteln 3.384 Euro Ausfallkosten, die durch die Einstellung des Fahrbetriebes der Mansfelder Bergwerksbahn entstanden sind (Werbungskosten, Organisation, Tickets u. a.)
Alle Informationen zum Lotto-Hilfsfonds (Anträge zum Download) auf www.lottosachsenanhalt.de

Wer kann einen Antrag stellen?
- Jeder gemeinnützige Verein/Träger/Verband/Einrichtung in Sachsen-Anhalt, der aufgrund der Corona-Pandemie ein geplantes Vorhaben absagen musste und dem dadurch Kosten entstanden sind, kann ab sofort Mittel aus dem Lotto-Hilfsfonds beantragen.

Welche Bedingungen müssen für eine Hilfsfonds-Förderung erfüllt sein?
- Der finanzielle Schaden muss durch die Corona-Pandemie entstanden sein und darf nicht über Drittmittel (z. B. Finanzhilfen vom Bund/vom Land/von Versicherungen) gedeckt sein.

Wie werden die Gelder aus dem Lotto-Hilfsfonds vergeben?
- Betroffene schicken LOTTO Sachsen-Anhalt einen formlosen Antrag, der die Ausfallkosten beschreibt und nachweisbar belegt. (per Post oder per E-Mail) Zudem sind ein Gemeinnützigkeitsnachweis und eine Kopie der Satzung/ Nachweis der Vertretungsbefugnis erforderlich. Ferner wird eine schriftliche Erklärung benötigt, dass der finanzielle Schaden nicht von Dritten beglichen wird.
- Anträge per E-Mail an: coronahilfe@sachsen-anhalt-lotto.de
- Anträge per Post an: Abteilung Fördermittel – Stichwort Corona-Hilfe // LOTTO Sachsen-Anhalt Stresemannstraße 18 in 39104 Magdeburg

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Neue Abfahrtszeiten des Regelzuges

Nachdem bereits am Himmelfahrtstag zwei Fahrten stattfinden, so um 10:00 Uhr der „Glück-Auf-Zug“ inkl. kleiner musealer Altbergbauwanderung durch das Burgörner Revier und 14:45 Uhr der Regelzug mit der Option einer Haldenbesteigung am Zirkelschacht auf der Rückfahrt, geht es ab 23.05.2020 endlich in die reguläre Fahrsaison des Regelfahrbetriebes.
Neu in diesem Jahr ist, dass der Regelzug jeden Samstag jeweils schon 14:45 Uhr in Benndorf abfährt, damit soll eine bessere Vertaktung mit dem ÖPNV gewährleistet werden und das Zeitfenster für optionale geführte Haldenbesteigungen am Zirkelschacht etwas vergrößert werden, sodass bei diesen kein Zeitdruck besteht.
Auf Grund der Corona-Pandemie sind die Fahrten - welche bis auf Weiteres mit einer Diesellok der Baureihe V10C durchgeführt werden - jedoch an strenge Auflagen geknüpft.
Um die Mindestabstandsregeln einzuhalten, darf eine bestimmte Auslastung pro Wagen nicht überschritten werden, es ist daher bis auf Weiteres bei allen Fahrten eine Reservierung erwünscht, um sicherzugehen, niemanden wieder wegschicken zu müssen. Am Bahnhof wird es eine Einlasskontrolle geben, damit im Gebäude und am Fahrkartenschalter, an welche ausschließlichen Fahrkarten erworben werden können, max. 5 Personen aufeinandertreffen.
„Wir werden jetzt den Regelzugbetrieb, vorerst nur mit Diesellok und mit den geforderten Schutzmaßnahmen - 1,5 m Mindestabstand, Desinfektion, Mundschutz, Aufnahme der Adressdaten usw. wieder aufnehmen.“, so Marco Zeddel, Pressesprecher der Bergwerksbahn. „Dies ist zwar ein erheblicher organisatorischer Mehraufwand, jedoch wollen wir ein bisschen Normalität zurückholen und ein positives Zeichen setzen.“, so Zeddel weiter. Über die Sonderfahrten und die geplanten Veranstaltungen entscheiden die Vereinsmitglieder jeweils im direkten Vorfeld je nach aktueller Gesetzeslage und informieren darüber im Internet und der regionalen Presse.

Reservierung und weitere Infos unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640
(Zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr)

Baron von Münchhausen weiht Mansfelder Gipfelpass ein

Seit über einem Jahr haben die Mansfelder und Sangerhäuser Traditionsvereine zusammengesessen und zusammen mit der Standort Marketing Gesellschacht Mansfeld-Südharz einen neuen Mansfelder Gipfelpass kreiert. Dieser nun in Heftform erschienene Gipfelpass mit 36 Seiten vereint den bisherigen Haldenpassen der Mansfelder und Sangerhäuser Halden sowie den Wippertaler Stempelpass und wird u. a. durch Informationen rund um den Mansfelder Kupferschieferbergbau und die jeweiligen Schachtanlagen, deren Halden zu besteigen sind, sowie Übersichtskarten und Sonderstempelseiten ergänzt.
Ursprünglich war geplant, diesen Pass im Rahmen des Jubiläums „100 Jahre Wipperliese & 140 Jahre Bergwerksbahn“ zur ersten Haldenbesteigung dieses Jahres am 4. April 2020 auf die Halde des Zirkelschachtes einzuweihen. Auf Grund der Corona-Pandemie musste dieses Ereignis abgesagt werden und auch der Druck des Heftes befand sich in der Schwebe.
Anfang Mai sind nun jedoch die Hefte im ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode eingetroffen. Auch hier ist zurzeit der Museumsbetrieb auf Grund Corona noch geschlossen. Jedoch fand am Sonntag, 17. Mai 2020, das alljährliche Schachtkuchenfest, jedoch wegen Corona in vereinfachter Form, statt. Die Besucher konnten ab 11:00 Uhr Schachtkuchen „to go“ erwerben, was so großen Anklang fand und der gesamte Kuchen innerhalb von 1,5 h ausverkauft war.
So wurde aber die Gelegenheit genutzt und die ersten Gipfelpässe an den Verein der Mansfelder Bergwerksbahn offiziell durch Thomas Wäsche übergeben.
Am Nachmittag desselben Tages konnten diese neuen Pässe gleich für eine kleine Vorpremiere genutzt werden. Zwei Wandergruppen zu je 5 Personen hatten sich um 13:30 Uhr vom Bahnhof Klostermansfeld auf der Trasse der ehemaligen elektrischen Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes auf den Weg Richtung Schloss Mansfeld und zum Viaduktblick gemacht. Unterwegs gab es viele Informationen rund um die Geschichte der Bahn und des Bergbaus.
Auf dem Schloss Mansfeld angekommen, wartete zur großen Überraschung aller hier der Baron von Münchhausen samst Kanonenkugel (alias Thomas Schmidt vom harzer-bergwald.de), welcher zusammen mit Thomas Wäsche (Röhrigschacht) und Marco Zeddel (Bergwerksbahn) den neuen Stempelkasten „Viaduktblick“ sowie den Gipfelpass hier einweihte.
„Es wird noch eine richtige Einweihung des Gipfelpasses im Rahmen der ersten Haldenbesteigung nach Corona geben. Wann das genau sein wird, steht aber noch in den Sternen.“, so Marco Zeddel, Presseprecher und Wanderführer der Bergwerksbahn.
Danach wurde schon fleißig und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes gestempelt.
„Es ist eine sehr schöne Idee, dass wir diese Stempelstelle aufs Schloss bekommen haben, wir werden den Viaduktblick-Stempel noch um einen eigenen Sonderstempel vom Schloss ergänzen, der neue Gipfelpass bietet ha dafür genug Raum“, so Volker Schmidt vom Förderverein Schloss Mansfeld.

Baron Hieronymus Carl Friedrich von Münchhausen alias Thomas Schmidt vom Harzer Bergwald mit Kanonenkugel und neuem Mansfelder Gipfelpass auf Schloss Mansfeld (Fotos: Harzer Bergwald)

Panoramablick über die Altstadt von Mansfeld Lutherstadt vom Schloss Mansfeld

Auf einem anschließenden Rundgang über ehemals größte Festungsanlage Mitteldeutschlands konnten die Wanderfreunde noch einige wahre und unglaubliche Geschichten vom Baron zu hören bekommen. So wissen die Teilnehmer jetzt z. B., was es mit den unterirdischen Gängen von Schloss Mansfeld auf sich hat, durch welche man mit der Kutsche nach Eisleben reisen konnte oder wie der Baron von Münchhausen den Vorläufer der Fotografie erfand, indem er Kanonenschüsse nutzte, um einmalige „Abbilder“ zu schaffen.
Dann ging es für die zwei Wandergruppen weiter Richtung im letzten Jahr eingeweihten Viaduktblick Mansfeld. Hier an der Schutzhütte wurde eine kleine Rast eingelegt und auf die Wipperliese gewartet, welche dann pünktlich kurz nach hab 6 das Hasselbach-Viadukt querte. Hier oben erfuhren die Wanderer auch eine Theorie, woher das Viadukt diesen Namen hat, da zwar der Hasselbach bei Wippra in die Wipper fließt, nicht aber hier in Mansfeld bzw. Leimbach. Anschließend ging es zum Haltepunkte Mansfeld (Südharz) der Wipperliese und mit dieser nach knapp 10 km Fußmarsch zurück nach Klostermansfeld. In der Wipperliese gab es natürlich auch noch den „fahrenden Wanderstempel“ mit der Nr. 7.
Ab sofort sind die neuen Gipfelpässe über die Mansfelder Bergwerksbahn zu 2,00 € Schutzgebühr eventuell zzgl. Versand zu beziehen. Weitere Verkaufsstellen werden zeitnah folgen, so u. a. Erlebniszentrum Bergbau Wettelrode, die Mansfelder Traditionsvereine und regionalen Touristinformationen.

Bestellung und weitere Infos unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640
(Zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Wipperia Funpark öffnet - Wipperliese ermöglicht Freifahrten

Die Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung der Wipperliese und touristischen Aufwertung des Wippertals hatte auf ihrer Arbeitstagung am 28. März 2019 mit Gastwirten und Anbietern touristischer Leistungen im Wippertal gesprochen und eine Vernetzung und Kooperation angestrebt. So wurde damals z. B. auch Rabattsysteme, Bonushefte und Kombitickts diskutiert.
Ein erstes Ergebnis dieser Anregungen war das Angebot der Sommerrodelbahn Wippra, auf Vorlage einer tagesaktuellen Fahrkarte der Wippliese eine Freifahrt auf der Sommerrodelbahn zu gewähren!
Zwischenzeitlich gab es einen Betreiberwechsel in Wippra. Die Anlage der Rodelbahn und deren Umfeld wurden durch diesen umfassend saniert und modernisiert. Die gesamte Anlage firmiert nun unter Wipperia Funpark.
Auch der neue Geschäftsführer Stefan Amstroff steht der Idee zur weiteren Belebung des Wippertals ebenfalls aufgeschlossen und positiv gegenüber. Beide Partner, die Kreisbahn Mansfelder Land, als Betreiber der Wipperliese als auch die Wipperia - Funpark GmbH als Betreiber der Sommerrodelbahn und des Kletterparks versprechen sich durch die gewährten Freifahrten weitere Synergieeffekte und so laden beide recht herzlich ab 20. Mai 2020 zur Nutzung dieses Angebotes unter Einhaltung der Corona-Regeln ein. Auch ist der Wippertaler Wanderstempel Nr. 1 weiterhin auf dem Gelände der Rodelbahn zu finden und animiert ebenfalls Wanderer zu einem Abstecher hierher.
Weitere Angebote dieser Art sollen folgen, um das touristische Konzept zur Aufwertung des Wippertals weiter voranzubringen. Sobald ab Juni wieder Versammlungen erlaubt sind, wird sich auch die AG zur Erhaltung der Wipperliese wieder regelmäßig treffen und die Arbeit wieder aufnehmen.

Anzeige(n)